



## ANHANG 1: HINWEISE / GEBÜHREN AUSNAHMEGESUCH

### für gewerbliche Tätigkeiten in der Freibadanlage

#### Hinweise betreffend gewerbliche Tätigkeiten in der Freibadanlage

- Für gewerbliche Tätigkeiten in der Freibadanlage sind ein „Ausnahmegesuch Beckenbereich“ und/oder ein „Ausnahmegesuch ausserhalb Beckenbereich“ beim Chefbadmeister oder bei der Abteilung Tiefbau und Betriebe, Bereich Betriebe, einzureichen.
- Die Teilnahme am Angebot der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers berechtigt nicht zum freien Eintritt in die Freibadanlage. Sämtliche am Angebot der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers teilnehmenden Personen (z.B. Kursteilnehmer, Begleit- und Aufsichtspersonen) entrichten den Eintrittspreis gemäss Tarif Freibad Ostermundigen auch wenn kein Wasseraufenthalt stattfindet. Keinen Eintritt zu entrichten haben Begleitpersonen von aufsichtspflichtigen Kindern, wenn Sie diese nur abgeben oder abholen sowie Instruktooren und Kursleiter des Kurses.
- Die Teilnahme am Angebot der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ist für die Sicherheit der Teilnehmenden verantwortlich. Sie bzw. er stellt sicher, dass die notwendigen Bewilligungen und Versicherungen für die angebotene Tätigkeit vorhanden sind.
- Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller haftet der Gemeinde Ostermundigen für alle Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.
- Die Teilnahme am Angebot der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers ist freiwillig.
- Die Teilnahme am Angebot der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers erfolgt ohne jegliche Verpflichtungen für die Teilnehmenden (z.B. keine Verpflichtung zum Abschluss eines Abos des Anbieters o.ä.). Die Abgabe von Flyern ist gestattet.
- Beim Eingang in die Freibadanlage darf mit einem Plakat (max. A4-Grösse) und mit Flyern nach Anweisung des Chefbadmeisters auf das Angebot der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers aufmerksam gemacht werden.
- Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat sich vor der Durchführung des Anlasses bei der Kasse anzumelden und nach dessen Beendigung abzumelden.
- Beim Abspielen von Musik darf die Lautstärke die übrigen Badegäste nicht stören.
- Beschädigungen von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sind dem Chefbadmeister sofort zu melden.
- Die Badeordnung ist jederzeit einzuhalten und den Anweisungen des Freibadpersonals ist strikte Folge zu leisten.
- Die Nichteinhaltung der Auflagen und Hinweise oder das Nichtbefolgen von Anweisungen des Freibadpersonals führt zum sofortigen Entzug der Ausnahmebewilligung.
- Die Bewilligung für gewerbliche Tätigkeiten in der Freibadanlage ist persönlich und nicht übertragbar. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde übertragen werden. Wird die Zustimmung nicht eingeholt, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen.

#### Tiefbau und Betriebe

Bernstrasse 65D  
Postfach 101  
CH-3072 Ostermundigen 1

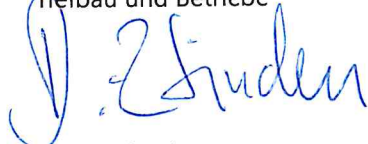
Telefon +41 31 930 11 11  
[betriebe@ostermundigen.ch](mailto:betriebe@ostermundigen.ch)  
[www.ostermundigen.ch](http://www.ostermundigen.ch)

### Gebühren

- Die Gebühren gelten für die Benützung innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten. Die Festsetzung der Gebühr richtet sich nach dem „Gebührentarif Ausnahmegesuche Beckenbereich“ und dem „Gebührentarif Ausnahmegesuch ausserhalb Beckenbereich“. Die Abteilung Tiefbau und Betriebe kann die Gebührentarife jederzeit Anpassen, Ergänzen und/oder abweichende Regelungen treffen.
- Für die Prüfung des Ausnahmegesuches wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 145.00 erhoben. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe diese ganz oder teilweise erlassen.
- Für das Durchführen einer gewerblichen Tätigkeit wird eine Nutzungsgebühr erhoben. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe diese ganz oder teilweise erlassen werden.
- Bei unvorhergesehenen Schliessungen für Reinigung, technischen Problemen, Schlechtwetter, Gewitter oder ähnlichen Gründen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Eintritte oder der Gebühren.
- Für alle übrigen Nutzungen, Tagesveranstaltungen und Nutzung ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten wird die Gebühr durch die Abteilung Tiefbau und Betriebe festgelegt. Sie orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien: Benutzungsumfang, zusätzliche Leistungen der Gemeinde (Personal etc.), Profit für den Veranstalter/die Veranstalterin sowie den betrieblichen Gegebenheiten.

Ostermundigen, 16. März 2021

Tiefbau und Betriebe



Daniel Zbinden  
Bereichsleiter Betriebe